



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen der Frau EK, vom 15. Jänner 2010 gegen die Bescheide des Finanzamtes Wien 1/23 vom 15. Dezember 2009 betreffend Anspruchszinsen entschieden:

Die Berufungen werden als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheiden vom 15. Dezember 2009 setzte das Finanzamt für die Jahre 2005 bis 2007 Anspruchszinsen in Höhe von € 186,25, € 135,83 und € 60,94 fest.

In den dagegen rechtzeitig eingebrachten Berufungen wendet sich die Berufungswerberin (Bw) im Wesentlichen gegen die gleichzeitig bekämpften Stammabgabenbescheide.

Weiters führt sie aus, dass sie die Arbeitnehmerveranlagungen erst nach Rücksprache mit Bediensteten des Finanzamtes beim Finanzamt abgegeben habe. Sie habe nicht damit gerechnet, dass zusätzlich zur Einkommensteuer für diese Jahre auch Anspruchszinsen anfallen würden. Außerdem sei sie von einer wesentlich geringeren Einkommsteuernachzahlung und der Anerkennung der Sonderausgaben in voller Höhe ausgegangen. Es werde daher ersucht, die Zinsen für diese Jahre im Betrag von € 383,03 aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

Das Finanzamt wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 20. Jänner 2010 als unbegründet ab.

Mit Eingabe vom 20. Februar 2010 stellt die Bw den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Ergänzend werde nochmals ersucht, wenn möglich die Anspruchszinsen für die Jahre 2005 bis 2007 zu erlassen bzw. gutzuschreiben, da sie bereits überwiesen worden seien. Die Bw habe bereits im Jahre 2010 auf den Rückstand laut Buchungsmittelung Nr. 2 vom 15. Dezember 2009 € 6.516,44 sowie an Einkommensteuer für Jänner bis März 2010 am 15. Februar 2010 € 462,00, insgesamt € 6.978,44 überwiesen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 205 Abs. 1 BAO sind Differenzbeträge an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die sich aus Abgabenbescheiden unter Außerachtlassung von Anzahlungen (Abs. 3), nach Gegenüberstellung mit Vorauszahlungen oder mit der bisher festgesetzt gewesenen Abgabe ergeben, für den Zeitraum ab 1. Oktober des dem Jahr des Entstehens des Abgabenanspruchs folgenden Jahres bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Bescheides zu verzinsen (Anspruchszinsen). Dies gilt sinngemäß für Differenzbeträge aus

- a) Aufhebungen von Abgabenbescheiden,*
- b) Bescheiden, die aussprechen, dass eine Veranlagung unterbleibt,*
- c) auf Grund völkerrechtlicher Verträge oder gemäß § 240 Abs. 3 erlassenen Rückzahlungsbescheiden.*

Gemäß § 205 Abs. 2 BAO betragen die Anspruchszinsen pro Jahr 2 % über dem Basiszinssatz. Anspruchszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen. Anspruchszinsen sind für einen Zeitraum von höchstens 48 Monaten festzusetzen.

Gemäß § 205 Abs. 3 BAO kann der Abgabepflichtige, auch wiederholt, auf Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer Anzahlungen dem Finanzamt bekannt geben. Anzahlungen sowie Mehrbeträge zu bisher bekannt gegebenen Anzahlungen gelten für die Verrechnung nach § 214 am Tag der jeweiligen Bekanntgabe als fällig. Wird eine Anzahlung in gegenüber der bisher bekannt gegebenen Anzahlung verminderter Höhe bekannt gegeben, so wirkt die hieraus entstehende, auf die bisherige Anzahlung zu verrechnende Gutschrift auf den Tag der Bekanntgabe der verminderten Anzahlung zurück. Entrichtete Anzahlungen sind auf die Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerschuld höchstens im Ausmaß der Nachforderung zu verrechnen. Soweit keine solche Verrechnung zu erfolgen hat, sind die Anzahlungen gutzuschreiben; die Gutschrift wird mit Bekanntgabe des im Abs. 1 genannten Bescheides wirksam. Mit Ablauf des Zeitraumes des Abs. 2 dritter Satz sind noch nicht verrechnete und nicht bereits gutgeschriebene Anzahlungen gutzuschreiben.

Gemäß § 205 Abs. 4 BAO wird die Bemessungsgrundlage für Anspruchszinsen zu Lasten des Abgabepflichtigen (Nachforderungszinsen) durch Anzahlungen in ihrer jeweils maßgeblichen Höhe vermindert. Anzahlungen (Abs. 3) mindern die Bemessungsgrundlage für die Anspruchszinsen nur insoweit, als sie entrichtet sind.

Gemäß § 205 Abs. 5 BAO sind Differenzbeträge zu Gunsten des Abgabepflichtigen nur insoweit zu verzinsen (Gutschriftszinsen), als die nach Abs. 1 gegenüberzustellenden Beträge entrichtet sind.

Der Bestreitung der Anspruchszinsen lediglich auf Grund einer Unrichtigkeit des Einkommensteuerbescheides ist zu entgegnen, dass Anspruchszinsenbescheide an die Höhe der im Bescheidspruch des Einkommensteuerbescheides ausgewiesenen Nachforderung oder Gutschrift gebunden sind. Wegen dieser Bindung ist der Zinsenbescheid nicht (mit Aussicht auf Erfolg) mit der Begründung anfechtbar, der maßgebende Einkommensteuerbescheid sei inhaltlich rechtswidrig. Erweist sich der Stammabgabenbescheid nachträglich als rechtswidrig und wird er entsprechend abgeändert (oder aufgehoben), so wird diesem Umstand mit einem an den Abänderungsbescheid (Aufhebungsbescheid) gebundenen Zinsenbescheid Rechnung getragen. Es hat von Amts wegen ein weiterer Zinsenbescheid zu ergehen, ohne dass eine Abänderung des ursprünglichen - wirkungslos gewordenen - Zinsenbescheides zu erfolgen hat (VwGH 28.05.2009, 2006/15/0316).

Hinsichtlich des Ersuchens, die vorgeschriebenen Zinsen aus Billigkeitsgründen zu erlassen, wird darauf hingewiesen, dass hierfür ein entsprechender Antrag auf Nachsicht gemäß § 236 BAO beim Finanzamt einzubringen wäre.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 23. Dezember 2011